

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V111/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Tarifabschluss SuE 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider wurden die Änderungstarifverträge zum Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst 2022 noch immer nicht veröffentlicht und liegen uns nicht vor. Daher konnte die Arbeitsrechtliche Kommission auch die Umsetzung noch nicht beschließen.

Damit bestimmte Bestandteile des Tarifabschlusses aus dem kommunalen Bereich für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes auch im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg dennoch im Jahr 2022 zahlbar gemacht bzw. umgesetzt werden können, ergehen folgende Hinweise bereits vorab:

A. SuE-Zulage

Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhalten ab 1. Juli 2022 rückwirkend eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Auch Beschäftigte, die über den 30. Juni 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 verblieben sind, haben Anspruch auf diese Zulage.

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten (ab Entgeltgruppe S 13), erhalten keine SuE-Zulage. Sie wurden im Rahmen der Tarifeinigung von dieser Zulage ausgenommen, da sie bereits im Rahmen des Tarifabschlusses im Jahr 2015 entsprechend berücksichtigt wurden. Ebenfalls sind die Entgeltgruppen und Fallgruppen der Fachberatungen, fachlichen Leitungen bzw. Referentinnen und Referenten nicht von der Zahlung der SuE-Zulage erfasst.

Die SuE-Zulage wird zusätzlich zum regulären monatlichen Entgelt bezahlt. Von weiteren tariflichen Lohnsteigerungen ist die Zulage ausgenommen. Eine

Anrechnung auf andere Zulagen findet nicht statt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang. Auch geringfügig Beschäftigte, die nach dem VGP 21 eingruppiert sind, erhalten diese Zulage anteilig. Als monatliches Entgelt im Sinne von § 20 Abs. 2 KAO fließt die Zulage in die Jahressonderzahlung mit ein und wird bei der Entgeltfortzahlung und beim Leistungsentgelt berücksichtigt. Die Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell, die sich in der Freistellungsphase befinden, erhalten keine SuE-Zulage.

Die ZGASSt wird die Zulagen unter Vorbehalt im Dezember 2022 ausbezahlen.

B. Regenerationstage

Beschäftigte, die nach dem VGP 21 eingruppiert sind, erhalten rückwirkend ab 1. Januar 2022 bei Verteilung der Arbeitszeit auf eine Fünf-Tage-Woche zwei Regenerationstage pro Kalenderjahr. Vermindert sich die Verteilung der wöchentlichen Arbeitstage auf weniger als fünf Tage, vermindert sich die Anzahl der Regenerationstage pro Kalenderjahr entsprechend:

- 5-Tage-Woche: 2 Regenerationstage
- 4-Tage-Woche: 2 Regenerationstage
- 3-Tage-Woche: 1 Regenerationstag
- 2-Tage-Woche: 1 Regenerationstag
- 1-Tage-Woche: kein Regenerationstag

Wir empfehlen, die jeweilig für 2022 zustehenden Regenerationstage an den Schließtagen beispielsweise über Weihnachten im gegenseitigen Einvernehmen einzusetzen. Falls eine Inanspruchnahme in 2022 aus dringenden betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht mehr möglich sein sollte, kann ausnahmsweise eine Übertragung ins Folgejahr 2023 längstens bis zum 30. September 2023 erfolgen. Wir bitten von dieser Übertragung jedoch nur im äußersten Ausnahmefall Gebrauch zu machen. Eine weitere Übertragung über den 30. September 2023 hinaus findet nicht statt.

Fachberatungen, fachliche Leitungen bzw. Referentinnen und Referenten in den Entgeltgruppen S 15 Fallgruppe 3, S 17 Fallgruppe 3 und S 18 Fallgruppe 2 haben keinen Anspruch auf Regenerationstage.

C. Umwandlungstage

In den Tarifverhandlungen wurde eine Regelung vereinbart, nach der Beschäftigte die SuE-Zulage ab dem Jahr 2023 in maximal zwei zusätzliche freie Arbeitstage umwandeln können. Diese Regelung wird in der KAO für 2023 nicht umgesetzt. Beschäftigte, denen die SuE-Zulage zusteht, können diese im Jahr 2023 nicht in freie Arbeitstage umwandeln. Ob dies ggf. ab 2024 geändert wird, muss in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Laufe des nächsten Jahres noch einmal näher diskutiert und beschlossen werden. Dies bedeutet, dass wie unter A. beschrieben, die Zulage im Jahr 2023 weiter ausgezahlt wird.

D. Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

Für Tätigkeiten als Praxisanleiter/innen wird eine monatliche Zulage in Höhe von 70,00 Euro gezahlt. Die Zulage wird für die Praxisanleitung in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erzieher und Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern gezahlt, wenn die Praxisanleitung einen zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an der Gesamttätigkeit ausmacht.

Um Beachtung und Umsetzung bzw. Meldung (auch und insbesondere bei Wegfall der Praxisanleitung) an die ZGASSt wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat